

Verordnungspaket 20 Umwelt Herbst 2026 - Stellungnahme VVEA

Anhang I Detaillierte Stellungnahme zum Thema Branchenvereinbarung (Art. 6a – 6h)

Art. 3 Bst. s

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Die Verantwortungen unter den Artikel 6a sind unklar. Neben der Festlegung der Zuständigkeiten unter Art. 6a müssen aus Gründen der Rechtsklarheit auch bestimmte Begriffe definiert werden wie Branchen, Markt, Branchenorganisation. In der Definition der Branchenorganisation im Sinne des Art. 32a^{ter} müsste präzisiert werden, dass es sich um eine Organisation von Hersteller und Importeure handelt (analog Bericht Bericht UREK-N vom 31. Oktober 2022 zur Pa. Iv. Schweizer Kreislaufwirtschaft).

Gegenvorschlag

Ergänzung einer Definition für folgende Begriffe:

Branchenorganisation: Organisation, die im Auftrag der Hersteller und Importeure die Sammlung, den Transport, die Entsorgung und die Finanzierung einer Abfallart organisiert und sicherstellt.

Branchenvereinbarung: Vereinbarung einer Branche der Hersteller und Importeure, in der die finanziellen und organisatorischen Verantwortlichkeiten festgelegt werden sowie die Ziele, die mit der Sammlung erreicht werden sollen.

Branche: Gruppe von Unternehmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

Markt: Gesamtheit aller Verkaufsbeziehungen für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen.

Art. 6 Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6a Branchenvereinbarung

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Begründung

Die Anforderungen an die Branchenorganisation sind zu wenig umfassend. Es fehlen wesentliche Verantwortungen.

Bst a: Wenn eine Branchenorganisation anerkannt wird, ist es notwendig, dass die Anforderungen an die Entsorgung für diese Abfallart festgelegt werden. Die Festlegung des Standes der Technik auf Verordnungsstufe für die Abfallart der anerkannten Branchenorganisation stellt sicher, dass gleich lange Spiesse für die Recyclingunternehmen festgelegt werden und **beim Export dieser Abfallart die gleichen Anforderungen an die Entsorgung im Ausland gelten wie in der Schweiz**. Zum Beispiel Möbel und Textilien brauchen eine spezielle Behandlung, da sie zum Teil Schadstoffe enthalten. Anforderungen an die Entsorgung für Textilien mit Schadstoffen wie PFAS sind unabdingbar. Die Einhaltung der Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Abfallfraktion im Verhältnis zu gesammelter Ware) ist notwendig. Diese soll als Richtquote in einem Anhang oder Vollzugshilfe dieser Verordnung, sobald die Erfahrung in diesem Abfallfraktion es erlaubt festgelegt werden, damit es rechtsverbindlich ist (Analog zum Anhang 7 der Vollzugshilfe zum Stand der Technik VREG). Wir schlagen die Aufnahme eines neuen Artikels zur Festlegung des Standes der Technik in der VVEA oder in einer speziellen Gesetzgebung vor, wenn eine Branchenorganisation anerkannt wird.

Bst b: Die Akteure der Entsorgungskette müssen nah an die täglichen Entscheide der Branchenorganisation kommen. Die Sammlung findet auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde und Städte statt und es ist wichtig, dass bei der Organisation der Sammlung und Logistik die Gemeinde und Städte ihre Anliegen vertreten können und sicherstellen. Eine Sachkommission mit Vertreter aller Akteure der Entsorgungskette muss als Kriterium gelten. Die Sachkommission macht Empfehlungen an dem Vorstand über insbesondere

- die Höhe der Entschädigungen
- die Gestaltung der Logistik und Sammlung.

Alle Akteure müssen paritätisch vertreten sein. Folgende Akteure müssen im Sachkommission vertreten werden: Vertreter der Hersteller/Importeure, der Händler, der Detailhändler, der Recycler, der Gemeinden, der Kantone und des Konsumentenschutzes. Wenn Hersteller, Händler und Detailhändler drei Sitze im Sachkommission haben, müssten die Gemeinde und Städte auch mit drei Vertretern entsprechend vertreten werden. Im Hinblick auf die Förderung der Wiederverwendung ist es zu prüfen, ob Vertreter der Reparaturbranchen auch im Sackkommission Einsitz haben sollten.

Die Entscheide müssen einstimmig gefällt werden. Zudem müssen die Rollen (Logistik, Kommunikation, Vermögenshaftung) der Akteure im Erläuterungsbericht oder einer Vollzugshilfe nach Anhörung der Gemeinde und Städte definiert präzisiert werden.

Bst c: Wir begrüßen sehr, dass auf Verordnungsstufe explizit festgelegt wird, dass die Akteure der Entsorgungskette kostendeckend entschädigt werden müssen. Wenn Gemeinde und Städte freiwillig Abfallarten aus Gründen der "Convenience" für den Konsument sammeln, müssen sie schon heute gemäss der Rechtsgrundlage kostendeckend entschädigt werden, was nicht den Fall ist. Die Sammlung der Abfälle muss kostendeckend vergütet werden. Insbesondere sollen die Kosten für Sammlung, Transport, Gebinde, Kommunikation, Ratgeber und Sensibilisierung zur Sammlung abgedeckt werden. Die Kosten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung sollen auch durch die VEB abgedeckt werden.

Bst d: Die Stoffströme sollten von einer unabhängigen Organisation auditiert werden.

Bst e: Wir begrüßen, dass es auf Verordnungsstufe festgelegt wird.

Gegenvorschlag

Bst a: Neuer Artikel in der VVEA zum Stand der Technik der Abfallarten der anerkannten Branchenorganisation «Anforderungen an die Entsorgung Stand der Technik» mit folgenden Anforderungen: (i) frühzeitige Ausschleusung der Schadstoffe und getrennte Entsorgung, damit die Verschleppung der Schadstoffe vermieden wird, (ii) hochwertige stoffliche Verwertung der gesammelten Abfallart, (iii) Einhaltung der Industrierückführungsquote gemäss einem speziellen Anhang oder Vollzugshilfe.

Bst b: die Interessenvertreter der Akteure der gesamten Entsorgungskette paritätisch in einer Sachkommission vertreten sind;

Bst d: die Stoffströme der Entsorgung transparent und nachvollziehbar dargelegt und jährlich von einer unabhängigen Institution überprüft werden; und

Wir schlagen folgende Ergänzung von Kriterien vor:

Bst NEU: die im Artikel 6(a^{bis}) festgelegte Anforderungen über die Rücknahmepflicht sichergestellt sind .

Und Neuer Artikel 6(a^{bis}) Rücknahmepflicht

- Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Produkte, die unter den von einer vom Bund anerkannten Branchenorganisation abgedeckten Markt fallen, an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zurücknehmen.
- Rücknahmepflichtige müssen auf die Rücknahme von Produkten hinweisen.
- Die Rücknahmepflichtigen müssen die Produkte entsorgen, die sie nicht an andere Rücknahmepflichtige übergeben. Sie können Dritte damit beauftragen.

Begründung: In der vorgeschlagenen Vorlage ist es nicht klar, wer die Verantwortung für die Sammlung trägt im Gegensatz zu speziellen Gesetzgebungen wie die VGV und VREG, was zur Rechtsunsicherheit für Gemeinde und Städte führt. Wenn eine Branchenvereinbarung steht, muss ganz klar das Prinzip der Herstellerverantwortung für die Sammlung und die Entsorgung gelten. Die Verantwortung für die Sammlung liegt beim Hersteller, Händler und Detailhändler. In diesem Sinn muss die Rücknahmepflicht auf Verordnungsstufe geregelt sein. Es gilt einerseits eine Rücknahmepflicht nur für Hersteller und Händler, andererseits gibt es keine Sammelpflicht für Gemeinden und Städte. Die Sammlung bei Rücknahmepflichtigen muss an allen Verkaufsstellen, auf privatem Grund und schweizweit stattfinden. Städte und Gemeinden dürfen keiner Verpflichtung unterliegen, sobald der betreffende Abfall nicht mehr unter das Siedlungsabfallmonopol fällt. Sie entscheiden freiwillig, ob sie die Sammlung der Abfallart der Branchenorganisation anbieten wollen. Zudem soll für die Mitglieder einer Branchenorganisation, die nicht Hersteller oder Händler sind, keine Rücknahmepflicht und Sammelpflicht gelten. Auch wenn Gemeinden, Städte oder Verbände von Gemeinden und Städten Mitglieder einer Branchenorganisation sind, sollen sie und ihre Mitglieder dadurch nicht verpflichtet werden die Abfälle zu sammeln.

Falls öffentlichen Sammelstellen, die Sammlung der Abfallart freiwillig anbieten, müsste die Zusammenarbeit mit der Branchenorganisation folgende Punkte sicherstellen. Wir schlagen vor diese Bedingungen in einer Vollzugshilfe oder in den Erläuterungen zu präzisieren:

- Informationen zur Förderung der Entsorgung und die korrekte Entsorgung dieser Fraktion finanzieren und bereitstellen. Falls sie mit den öffentlichen Sammelstellen zusammenarbeitet, soll die Information in Abstimmung mit der öffentlichen Sammelstelle stattfinden.
- Wenn die öffentliche Hand selbst sammelt, soll sie selbst entscheiden können, ob sie die Logistik selbst macht. Die Branchenorganisation kann der öffentlichen Sammelstelle einen Vorschlag unterbreiten.
- Gebinde müssen mit den Logistikpartnern abgesprochen werden.
- Bst. NEU: Eine Abfallart oder eine Abfallartgruppe darf nur von einer einzigen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden.
- Bst NEU: die Abfallsammlung schweizweit durchgeführt wird.
Begründung: Die Sammlung muss national erfolgen, um der Rosinenpickerei und unterschiedlichen Standards in den verschiedenen Landesteilen vorzubeugen.
- Bst NEU: kein öffentlicher Grund für die Sammlung genutzt wird, ausser die betroffene Gemeinde erlaubt dies ausdrücklich.
Begründung: Der öffentliche Grund ist schon heute stark beansprucht. Eine weitere Beanspruchung durch Branchenorganisationen muss unterbunden werden. Verbot der Nutzung von öffentlichem Grund ausser der Gemeinde lässt dies zu.
- Bst NEU: die Branchenorganisation als Non-Profit-Organisation betrieben wird.
Begründung: Zur besseren Kosteneffizienz ist eine Non-Profit-Organisation vorzugeben. Damit kann vermieden werden, dass die Bevölkerung durch zusätzliche Entsorgungsbeiträge belastet wird.
- Bst NEU: die Bevölkerung wird in allen Landessprachen über die korrekte Sammlung informiert.
Begründung: Die Information und Sensibilisierung muss in allen Landessprachen erfolgen und soll national einheitlich sein.
- Bst NEU: die Branchenorganisation bietet eine adäquate Vertretung in der Romandie und im Tessin sicherzustellen.
Begründung: Eine Vertretung in allen Landesprachen ist notwendig, um die Zusammenarbeit und das Verständnis der Lokale Realitäten sicherzustellen.
- Bst NEU: die Vorbereitung zur Wiederverwendung, wenn sinnvoll, muss gefördert werden
Begründung: im Sinne der Kreislaufwirtschaft, muss die Branchenorganisation prüfen, ob die zurückgenommenen Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, bevor sie der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Sie muss lokale Initiativen sowie die von den öffentlichen Sammelstellen berücksichtigen.
- Bst NEU: die Branchenorganisation führt keine Tür zu Tür Sammlung
Begründung: Tür zu Tür Sammlungen kann zu Mehrverkehr in den Quartieren führen, da die Gefahr besteht, dass mehrere Fahrzeuge am gleichen Tag im Quartier unterwegs sind, um verschiedene Abfälle einzusammeln.

- Bst NEU: die Branchenorganisation über eine Bankgarantie für ein Jahr für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten verfügt.

Begründung: Im Fall eines Konkurses der Branchenorganisation müssten die Gemeinden und Städte für ein Jahr weiterhin kostendeckend entschädigt werden. Sie müssten die Sammlung und Entsorgung übernehmen oder trotzdem weiterführen. Die Bankgarantie ist nötig, um einen geordneten Abschluss der Sammlung zu ermöglichen und zu verhindern, dass die Bevölkerung für Kosten aufkommen muss, für die die Branchenorganisation verantwortlich ist. Zudem müsste die Branchenorganisation die Möglichkeit haben finanzielle Reserven zu machen. Sie sollten es ermöglichen, sich gegen globale Unwägbarkeiten abzusichern und das System im Falle einer geplanten Stilllegung ein Jahr lang aufrechtzuerhalten; sie werden im Falle einer organisatorischen Veränderung übernommen/übertragen.

Art. 6b Verfahren, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6b Verfahren, Abs. 2

☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Begründung

Das BAFU muss proaktiv die Kantone, der Cercle Déchets, der Städteverband und der Gemeindeverband über die eingereichten Gesuche informieren, da es die öffentlichen Sammelstellen sehr stark betrifft.

Die Frist für die Stellungnahme muss auf 150 Tage erhöht werden. Das Verfahren der Stellungnahmen in der öffentlichen Hand erfolgt durch den demokratischen Prozess. Die Exekutive der Städte sollen sich äussern können.

Gegenvorschlag

Das BAFU informiert die Kantone, der Cercle Déchets, der Städteverband und der Gemeindeverband über die eingereichten Gesuche. Jede Person kann dem BAFU binnen 150 Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches eine Stellungnahme dazu übermitteln.

Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6c Anerkennung und Publikation, Abs. 2

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☒ Ablehnung

Begründung

Die Kantone, der Städteverband und der Gemeindeverband müssen darüber explizit informiert werden. Diese Entscheide betreffen sehr stark die öffentlichen Sammelstellen.

Gegenvorschlag

Das BAFU informiert die Kantone, **der Städteverband und der Gemeindeverband** über die Entscheide zur Anerkennung einer Branchenorganisation.

Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen, Abs. 4

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Damit das BAFU die Finanzströme prüfen kann, braucht es eine Regelung wie die VEB verwendet werden kann siehe Vorschlag unter 6g.

Gegenvorschlag

siehe Vorschlag neuer Artikel Verwendung der VEB unter 6g

Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Bei gewissen Abfallarten, wo viel importiert wird, ist es wichtig, dass Vermittlungsplattformen die VEB bezahlen. Sonst kann die Finanzierung der Entsorgung nicht sichergestellt werden. Wir bitten den Bund zu prüfen, wie die Vermittlungsplattformen wie Schein und Temu auch dazu verpflichtet werden können.

Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Die Beiträge müssen die tatsächlichen Kosten decken.

Gegenvorschlag

1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g siehe Vorschlag neuen Artikel «Verwendung Verwendung vorgezogener Entsorgungsbeitrag» .

Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6f Höhe der Beiträge, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 1

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Verweis auf Stand der Technik ist hier nicht relevant und eher verwirrend. Die Behandlung muss auf jeden Fall gemäss dem Stand der Technik erfolgen.

Gegenvorschlag

Streichen: «Stand der Technik»

Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2

☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Begründung

Es ist notwendig zu präzisieren, wie die VEB von der Branchenorganisation verwendet werden kann, dies nicht nur für die Nichtmitglieder. Somit kann die Transparenz der Finanzflüsse geprüft und sichergestellt werden. Wir schlagen vor einen Artikel analog zu Art. 10 der VerpV (Vorlage Verordnungspaket 19). Die Vorbereitung zur Wiederverwendung muss explizit erwähnt werden, damit diese Behandlung entschädigt wird.

Zudem sind Vorgaben zur Verwendung der Beiträge nach Beendigung einer Branchenorganisation notwendig.

Gegenvorschlag

Neuer Artikel über die Verwendung vorgezogener Entsorgungsbeitrag analog zur Art. 10 VGV mit expliziter Erwähnung der Behandlung Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Kommentar [IB1]: Gut so ? Ich würde aber die Vzw explizit erwähnen. In der VP19 hatte das BAFU geschrieben, dass die Vzw muss explizit geregelt werden. Hier mu'ste es immer den Falls sein mit einer BO.

Art. 6g Verwendung der Beiträge, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 1

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 2

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung

Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren, Abs. 3

☒ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Anpassung ☐ Enthaltung ☐ Ablehnung